

Rechtliche Anforderungen für E-Mail-Signaturen

Nach der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2007 gelten für geschäftliche E-Mails nun bestimmte Pflichtangaben.

Briefe, Notizen und Hinweise per E-Mail zu versenden, gehört heute zur normalen Geschäftsgepflogenheit. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb in dem neuen "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHGU) klargestellt, dass auf Geschäftsbriefen "gleichviel welcher Form", die entsprechenden Pflichtangaben vorhanden sein müssen. Mit dieser etwas altertümlichen Formulierung werden die ursprünglich nur auf Geschäftspapier anwendbaren Vorschriften auf die elektronischen Formen erweitert, d. h. auch auf E-Mails.

Zu finden ist der neue Gesetzeswortlaut, der seit Jahresbeginn gilt, in den §§ 37a HGB, 35a GmbHG und 80 AktG. Ganz allgemein handelt es sich bei den Pflichtangaben um folgende Informationen:

- vollständiger Name des Unternehmens
- Angaben über die Rechtsform des Unternehmens
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht
- die Registernummer
- die vertretungsberechtigten Personen

Für wen gelten die Pflichtangaben?

Die gesetzlichen Pflichtangaben am "Fuß" der E-Mails, auch E-Mail-Signatur genannt, gelten für die Rechtsformen: Einzelkaufleute, OHG, KG, GmbH & Co.KG und andere Personenhandelsgesellschaften, GmbH, AG, Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften.

Rechtsfolgen, falls die Angaben fehlen?

Wer die oben genannten Pflichtangaben nicht in seine geschäftlichen E-Mails aufnimmt, muss mit folgenden Konsequenzen rechnen:

1. Das Registergericht kann Zwangsgelder festsetzen, damit die künftigen geschäftlichen Formanforderungen eingehalten werden. Bei einer GmbH sind Zwangsgelder in Höhe von bis zu 5.000 Euro möglich.
2. In den fehlenden oder unvollständigen Angaben in der E-Mail-Fußzeile könnte ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu sehen sein. Konkurrenten und Verbraucherschützer könnten daher versuchen, durch anwaltliche Abmahnungen die korrekten und vollständigen Pflichtangaben durchzusetzen. Dies hätte die unangenehme Rechtsfolge, dass sich das abgemahnte Unternehmen schriftlich dazu verpflichten muss, die Pflichtangaben künftig einzuhalten und die Anwaltskosten des Abmahnenden zu tragen.

Beispiele:

Angaben, die auf Geschäftsbriefen und nun auch in E-Mail-Signaturen enthalten sein müssen:

Am Beispiel eines Einzelhandelsunternehmens - mit HR-Eintrag:

Andreas Muster e.K.
Beispielstr. 15
93053 Musterstadt
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt,
HRB 12345

Am Beispiel einer GmbH - ohne Aufsichtsrat:

Muster GmbH
Beispielstr. 15
93053 Musterstadt
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt,
HRB 12345
Geschäftsführer: Andreas Muster

Am Beispiel einer AG:

Muster AG
Beispielstr. 15
93053 Musterstadt
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt,
HRB 12345
Vorstand: Andreas Muster und Andrea Beispiel
Vorstandsvorsitzender: Peter Bauer
Aufsichtsratsvorsitzende: Karin Meier

*(Quelle: IHK-Magazin Juli / August 2007, Rechtsanwältin Sabine Soboda,
Paluka Soboda & Partner, Regensburg)*